



Beschluss der Baudirektion des Kantons Bern

Nr.

RPA/F1/Mm/sk

Bern, 14. Januar 1988

Ue 45.1

Laufen:

Abänderung der Ueberbauungsordnung Nr. 10 "Bleiholle"; Erweiterung des Wirkungsbereichs, Erhöhung der BGF für das Baufeld 4 und Herabsetzung der BGF für die Baufelder 5-6; Geringfügige Änderungen nach Art. 122 BauV

1. Die vom Gemeinderat am 30. November 1987 beschlossene Abänderung der Ueberbauungsordnung Nr. 10 "Bleiholle" wird in Anwendung von Art. 61 BauG genehmigt.
2. Es wird davon Kenntnis genommen, dass die betroffenen Grundeigentümer mit der Abänderung einverstanden sind.
3. Es werden keine Gebühren erhoben.
4. Die Gemeinde Laufen wird angewiesen, diese Genehmigung gemäss Art. 110 BauV öffentlich bekanntzumachen.
5. Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen seit Eröffnung bei der kantonalen Justizdirektion zuhanden des Regierungsrates schriftlich in zwei Doppeln und begründet Beschwerde erhoben werden (Art. 61 Abs. 4 BauG). Eine Beschwerde kann nur von der Partei, die ein schutzwürdiges eigenes Interesse an der Anfechtung hat, von ihrem gesetzlichen Vertreter oder einem bevollmächtigten Anwalt eingereicht werden.
6. Der Regierungsstatthalter von Laufen wird beauftragt, diesen Beschluss mit den beiliegenden Kopien per Gerichtsurkunde (Empfangsbestätigung an die Baudirektion des Kantons Bern, Reiterstrasse 11, 3011 Bern) zu eröffnen:
 - der Gemeinde Laufen
unter Beilage eines Exemplares der genehmigten Abänderung der Ueberbauungsordnung.

Je ein Exemplar dieses Beschlusses und der genehmigten Abänderung der Ueberbauungsordnung ist für das Amtsarchiv bestimmt.

BAUDIREKTION
Der Direktor

G. Bürki, Regierungsrat

WEA/1+1 Ex. RPA/6+2 Ex.